

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/064a/2010
LSchK /NRW/120.1/2010

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Genossen K. K.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

H. G.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission am 09. Januar 2011 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird das Verfahren gegen den Antragsgegner eröffnet und zur Verhandlung an die LSchK NRW zurückverwiesen.

Begründung:

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 08.12.2009 den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Der Antrag wurde insbesondere damit begründet, dass der Antragsgegner Einnahmen aus Mandatsträgerbeiträgen sowie Spenden an der Partei vorbei vereinnahmt habe. Dies stelle einen Verstoß gegen die Satzung und der Finanzordnung dar. Hierdurch sei der Partei insbesondere auch ein finanziell schwerer Schaden entstanden.

Die LSchK NRW hat mit Beschluss vom 27.07.2010 die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt. Sie war der Ansicht, dass die Zahlungen von Mandatsträger nur dann Mandatsträgerbeiträge darstellen, wenn die Zahlungen mit dem Willen geleistet worden sind, dass die Partei über diese Beiträge die Verfügungsgewalt haben soll. Durch die einzelnen Zahlungen auf das Privatkonto des Antragsgegners sei dies nicht eingetreten.

Ein Verstoß gegen Satzung und Finanzordnung und ein daraus resultierender Schaden für die Partei DIE LINKE sei daher nicht eingetreten.

Dieser Auffassung kann sich die BSchK nicht anschließen. Nach den Darstellungen des Antragstellers ist es nicht auszuschließen, dass der Antragsgegner Mandatsträgerbeiträge sehr wohl satzungs- und finanzordnungswidrig vereinnahmt hat und somit der Partei DIE LINKE erhebliche finanzielle Mittel vorenthalten hat.

Diese Vorwürfe können, wenn sie tatsächlich zutreffen, den Ausschluss aus der Partei rechtfertigen.

Es ist daher ein ordnungsgemäßes Schiedsverfahren, zunächst vor der LSchK NRW, durchzuführen.